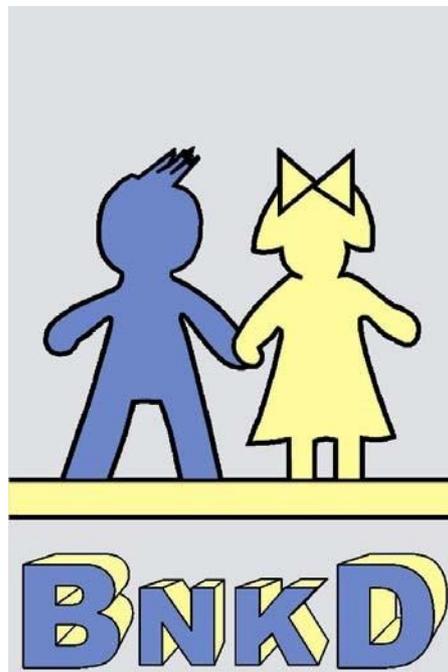


Satzung

des

Berufsverbandes der niedergelassenen
Kinderchirurgen Deutschlands (BNKD) e.V.



Berufsverband der niedergelassenen
Kinderchirurgen Deutschlands (BNKD) e.V.

Große Parower Str. 47-53
18435 Stralsund

<http://www.Kinderchirurgie.com>
E-Mail: Info@Kinderchirurgie.com

Bankverbindung:

IBAN: DE31 1005 0000 1350 0107 70
Sparkasse Berlin, BIC: BELADEVB33XXX

Satzung

des Berufsverbandes der niedergelassenen Kinderchirurgen Deutschlands (BNKD) e.V.

I.

Präambel

Ziele des Berufsverbandes der niedergelassenen Kinderchirurgen Deutschlands (BNKD) e.V. sind der Ausbau und die Sicherung der freien Berufsausübung des niedergelassenen Kinderchirurgen zum Wohle der Patienten im Kindes- und Jugendalter. Der Berufsverband fordert eine kinderchirurgische Versorgung, die sich am Stand der Wissenschaft orientiert und unter wirtschaftlich und gesundheitspolitisch vernünftigen Bedingungen erbracht werden kann. Der Berufsverband setzt sich für eine angemessene Vertretung der niedergelassenen Kinderchirurgen in den ärztlichen Gremien ein und erhebt Anspruch auf Wahrung der Interessen seiner Mitglieder als ärztliche Minderheit. Der Berufsverband erwartet gleichzeitig von seinen Mitgliedern eine Berufsausübung, die auf einer mehrjährigen Weiterbildung und einer ständigen Fortbildung basiert und von ärztlicher Verantwortung getragen wird. Zweck des Verbandes ist es, unter Ausschluss eines auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftsbetriebes die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu vertreten.

II.

Name - Zweck - Sitz

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt folgenden Namen:

„Berufsverband der niedergelassenen Kinderchirurgen Deutschlands (BNKD) e.V.“

Er hat seinen Sitz in Stralsund und ist in das dortige Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Berufsverbandes

Zweck und Aufgaben bestehen darin:

- a) Grundlagen, Inhalt und Umfang der Berufsausübung der Mitglieder zu erarbeiten und deren Realisierung zu fördern.
- b) Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die bestmögliche kinderchirurgische Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu erarbeiten und zu vertreten.

- c) Vertretung und Wahrung der beruflichen, berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder gegenüber den Körperschaften, den Krankenkassenverbänden, Behörden und privaten Krankenversicherern, ärztlichen und nichtärztlichen Organisationen sowie anderen staatlichen und privaten Stellen.
- d) Verhandlungen in sozialrechtlichen und privatversicherungsrechtlichen Angelegenheiten zu führen sowie Verträge mit Rechtswirksamkeit für die Mitglieder des Berufsverbandes bzw. Rahmenverträge, denen die Mitglieder beitreten können, vorzubereiten und abzuschließen.
- e) die Mitglieder in der Öffentlichkeit darzustellen und in Fragen, die in Zusammenhang mit den Aufgaben des Berufsverbandes stehen, zu beraten und zu unterstützen.
- f) Pflege der Kollegialität und Förderung der gemeinsamen kinderchirurgischen Interessen.
- g) Mitgestaltung der Weiterbildung zum Facharzt für Kinderchirurgie.
- h) Publikationen im Rahmen der Verbandsaufgaben.
- i) Der Berufsverband erstrebt keinen Gewinn. Er darf keine gewerbliche oder sonst auf Gewinn zielende Tätigkeit ausüben. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen oder an erzielten Überschüssen. Sie erhalten keinerlei persönliche Zuwendung aus Mitteln des Verbandes. Alle Ämter im Berufsverband sind Ehrenämter.
- j) Der Berufsverband darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

III.

Mitgliedschaft

§ 3 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann werden, wer als Facharzt/-ärztin für Kinderchirurgie durch eine Landesärztekammer anerkannt ist oder die Teilgebietsbezeichnung Kinderchirurgie führt, in Deutschland wohnt und arbeitet und dessen/deren berufliche Existenz in der kinderchirurgischen Tätigkeit besteht oder wer Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft niedergelassene Kinderchirurgen Deutschlands e.V.“ war bzw. ist.

§ 3 a) Außerordentliche Mitgliedschaft

- a) Außerordentliches Mitglied ist,
 1. wer angestellter Weiterbildungsassistent/Weiterbildungsassistentin zum Facharzt für Kinderchirurgie ist,
 2. die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft gemäß § 3 erfüllt und gegenüber dem Vorstand nachweist, nicht in der Lage zu sein, die Beiträge gemäß § 6 f zu zahlen,
 3. wer die Voraussetzungen des § 3 erfüllt oder erfüllt hat und seine Berufstätigkeit aufgibt oder aufgegeben hat.

- b) Außerordentliche Mitglieder verfügen nicht über die Rechte aus § 6 a. Sie sind bei der Ermittlung von nach dieser Satzung erforderlichen Mehrheiten oder Verhältniszahlen nicht zu berücksichtigen.
- c) Die außerordentliche Mitgliedschaft wandelt sich in eine ordentliche Mitgliedschaft um, wenn die Voraussetzungen der außerordentlichen Mitgliedschaft entfallen sind und die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllt sind.

§ 4 Aufnahme in den Berufsverband

- a) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag sowie persönliche Vorstellung.
- b) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- c) Lehnt die Mitgliederversammlung die Aufnahme ab, so kann der/die Betroffene auf der nächsten Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag nochmals abstimmen lassen. Diese Entscheidung ist endgültig.
- d) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Empfang der Aufnahmebestätigung.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt
 - durch Tod
 - durch Ausschluss
 - durch Beendigung der Tätigkeit als niedergelassene(r) Kinderchirurg(in)
- c) Der Austritt ist mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des Verbandes gerichtet sein.
- d) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag und kann durch Mitgliederbeschluss erfolgen, wenn das betroffene Mitglied schuldhaft in grober Weise den Grundsätzen und Beschlüssen des Verbandes zuwiderhandelt und Zweck und Ansehen des Verbandes schädigt, die Interessen des Verbandes verletzt, sich satzungswidrig oder standeswidrig verhält oder die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt. Dazu gehört auch, wenn ein Mitglied dem jährlichen Leistungsnachweis nicht nachkommt und/oder trotz Mahnung mit seiner Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist und ihm jeweils der Ausschluss angedroht wurde.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt, wahlberechtigt und wählbar.
- b) Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Berufsverbandes.
- c) Der Berufsverband steht seinen Mitgliedern in beruflichen und standesrechtlichen Fragen zur Verfügung. Alle Mitglieder sind berechtigt, Rat und Schutz der Organe des Verbandes in allen Berufsfragen in Anspruch zu nehmen.
- d) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Berufsverbandes zu unterstützen und den Zweck des Verbandes zu fördern, Mehrheitsentscheidungen solidarisch zu tragen und Schaden vom Verband abzuwenden.

Die Mitglieder verpflichten sich zu Kollegialität, sie unterwerfen sich den Berufspflichten und den Grundsätzen des Standesrechtes.

Auf den Inhalt der Präambel wird ausdrücklich verwiesen.

- e) Durch seine Mitgliedschaft im Berufsverband erkennt das Mitglied an, dass die beruflichen und berufspolitischen Interessen nach außen ausschließlich vom Berufsverband vertreten werden.
- f) Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und bis zum Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres zu zahlen ist. Bei Eintritt in den Verein während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Jahresbeitrag fällig.

IV.

Organe

Organe des Berufsverbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7a Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes

- a) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern: dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und zwei Beisitzern.
- b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, gerechnet von der Wahl an. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung geheim in getrennten Wahlgängen gewählt. Der Widerruf der Bestellung des gesamten Vorstandes ist nur aus wichtigem Grund möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes haben für die restliche Amtsdauer Nachwahlen stattzufinden.

§ 7b Aufgaben des Vorstandes

- a) Der Berufsverband wird durch den Vorstand geleitet. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Der Berufsverband unterhält eine Geschäftsstelle und wird durch einen Justiziar beraten.
- b) Der Verein wird durch die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7 a als Vorstand gemäß § 26 BGB vertreten. Der 1. Und 2. Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- c) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, er ist zuständig für die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie für die Organisation der von der Mitgliederversammlung geplanten und beschlossenen (Fortbildungs-) Veranstaltungen.
- d) Der Vorstand hat einen Haushaltsplan zu erstellen. Die Einnahmen und Ausgaben sind fortlaufend zu buchen.
- e) Es ist ein jährlicher Finanzbericht zu erstellen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Geschäftsordnung des Verbandes ist für die Mitgliederversammlung verbindliche Rechtsgrundlage.

- c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Verhandlungsgegenstände bzw. Tagesordnung von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.
- d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussunfähig, wenn auf der Versammlung nur noch weniger als die Hälfte der zu der Versammlung erschienenen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag vom Versammlungsleiter festzustellen.
- e) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- f) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt wird und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen mitzuteilen.
- g) Anträge sind, wenn sie nicht die Geschäftsordnung betreffen, schriftlich zu stellen. Anträge für die Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Sie sind schriftlich zu begründen. Anträge für die Tagesordnung, die nicht fristgerecht und schriftlich angekündigt worden sind, werden nur behandelt, wenn sie spätestens bis 12 Uhr des Vortages beim Vorstand eingegangen sind und die Mitgliederversammlung die Zulassung der Tagesordnung beschließt. Dies gilt nicht für Anträge zu Themen, die auf der Tagesordnung stehen oder für Gegen- oder Änderungsanträge, die auf der Mitgliederversammlung gestellt werden können.
- h) Antragsberechtigt sind Mitglieder und Vorstand.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Geheime schriftliche Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Schriftführers, zweier Beisitzer sowie des Kassenwarts für drei Jahre in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, ist geheime Wahl nur auf Antrag erforderlich.
- b) Abstimmung über den Finanzbericht des Vorstandes und des Kassenwarts und Entlastung des Vorstandes sowie Genehmigung des Haushaltsplanes.
- c) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vorstandes.
- d) Festsetzung der jährlichen Beitragshöhe.
- e) Beschlussfassung über die Erstattung von Sachkosten.
- f) Einsetzung von Ausschüssen und Wahl ihrer Mitglieder.
- g) Planung von Veranstaltungen des Berufsverbandes.

- h) Festsetzung des Termins und des Ortes für die nächste Mitgliederversammlung.
- i) Aufstellung der Geschäftsordnung.
- j) Änderung der Satzung
- k) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes.
- l) Anträge und Einsprüche sowie alle sonstigen ihr durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

§ 10 Änderung der Satzung

- a) Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- b) Alle Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens einen Monat vor Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- c) Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht vom Vorstand gestellt werden, müssen spätestens zwei Monate vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen und von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unterstützt werden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Berufsverbandes

- a) Die Auflösung des Verbandes bedarf einer Vierfünftel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- b) Der Auflösungsbeschluss kann nur erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag in die Tagesordnung aufgenommen ist.
- c) Bei Auflösung des Berufsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Weiterverwendung vorhandener Vermögenswerte. Diese sind unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13 Registervollmacht

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung, soweit diese aus formalen Gründen vom Registergericht verlangt werden, vorzunehmen.

Die Satzung wurde am 15. Mai 1999 beschlossen. Änderungen wurden am 23. Mai 2009, am 16. Mai 2015 sowie am 12.05.2018 beschlossen.

Geschäftsordnung

des Berufsverbandes der niedergelassenen Kinderchirurgen Deutschlands (BNKD) e.V.

§ 1 Geltungsbereich

- a) Die Geschäftsordnung gilt für Mitgliederversammlungen und sinngemäß für alle sonstigen Versammlungen und Sitzungen des Berufsverbandes.
- b) Die Versammlungen des Vereins sind nicht öffentlich, der Vorstand kann Gästen die Anwesenheit gestatten.

§ 2 Einberufung und Leitung der Versammlung

- a) Der/die Versammlungsleiter/in eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung. Er/sie stellt die satzungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest.
Bei Bedarf kann er/sie aus den Reihen des Vorstandes oder der Mitglieder einen Wahlleiter, einen Protokollführer und einen Führer der Rednerliste wählen lassen. Der 1. Vorsitzende kann Berichterstatter zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bestimmen.
- b) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.
- c) Bei Versammlungen ohne gewählten Versammlungsleiter wird die Versammlung vom 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter bzw. einem Vorstandsmitglied geleitet.

§ 3 Tagesordnung

- a) Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter aufgestellt. Die Tagesordnung und die Anträge werden vom Versammlungsleiter bekannt gegeben.
- b) Die Mitgliederversammlung kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern und mit einer Zweidrittel-Mehrheit einen Tagesordnungspunkt absetzen.
- c) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden (siehe Satzung § 8, Absatz i).
- d) Über Dringlichkeitsanträge (siehe § 8, Absatz i der Satzung) wird nach den übrigen Tagesordnungspunkten verhandelt.
- e) Satzungsänderungsanträge sind der Tagesordnung im Wortlaut beizufügen.
- f) Anträge aus der Mitgliederversammlung sind dem Versammlungsleiter schriftlich zu übergeben und von diesem in der Reihenfolge ihres Einganges bekanntzugeben.
- g) Anträge zur Tagesordnung, die später als zwei Wochen nach ergangener Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich eingegangen sind, müssen vor Eintritt in die Tagesordnung

vom Vorsitzenden vorgebracht werden. Ihnen wird stattgegeben, wenn die Mitglieder mit einfacher Mehrheit zustimmen.

- h) Mündlich vor Eingang in die Tagesordnung vorgebrachte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn die Mehrheit zustimmt und der Ablauf der aufgestellten Tagesordnung dadurch nicht gefährdet wird.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung

- a) Anträge zur Geschäftsordnung können während der Mitgliederversammlung jederzeit mündlich gestellt werden, jedoch nicht während einer Abstimmung oder einer Wahlhandlung. Zur Geschäftsordnung ist das Wort auf Zuruf zu erteilen. Wer zur Geschäftsordnung spricht, darf nicht zur Sache sprechen.
Zur Geschäftsordnung dürfen nur ein Redner für den Antrag und ein Redner gegen den Antrag sprechen. Danach wird über den Geschäftsordnungsantrag abgestimmt.
- b) Anträge zur Geschäftsordnung sind nur zulässig zu:
- Begrenzung der Redezeit
 - Schluss der Rednerliste
 - Schluss der Aussprache
 - Vertagung
 - Übergang zur Tagesordnung
 - Änderung der Formulierung von Anträgen
 - Verstöße des Versammlungsleiters gegen Satzung oder Geschäftsordnung
- c) Redner, die bereits zur Sache gesprochen haben, dürfen einen Antrag auf Begrenzung der Redezeit, auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Aussprache und Übergang zur Tagesordnung nicht stellen.

§ 5 Beratung

- a) Der Versammlungsleiter eröffnet zu jedem Tagesordnungspunkt die Beratung und erteilt zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Wort.
- b) Der Versammlungsleiter kann festlegen, dass Tagesordnungspunkte gemeinsam beraten werden.
- c) Wer an der Aussprache teilnehmen will, muss sich in die Rednerliste eintragen lassen. Die Wortmeldung ist dem Versammlungsleiter bzw. dem Führer der Rednerliste schriftlich, durch Zuruf oder durch Handzeichen anzuzeigen. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort.
- d) Die Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen.
Außer der Reihenfolge erhalten das Wort:
- der 1. Vorsitzende, der das Wort delegieren kann
 - der Berichterstatter
 - wer zur Geschäftsordnung sprechen will
 - der Versammlungsleiter.

§ 6 Abstimmung

- a) Im Anschluss an die Beratung findet die Abstimmung statt.
- b) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist zu verlesen. Der Wortlaut des Antrages ist zu verlesen. Über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet der Versammlungsleiter endgültig ohne Aussprache.
- c) Der Versammlungsleiter eröffnet die Abstimmung. Das Ergebnis wird vom Versammlungsleiter in der Reihenfolge
 - „Wer stimmt für den Antrag?“
 - „Wer stimmt gegen den Antrag?“
 - „Wer enthält sich der Stimme?“ermittelt und verbindlich festgestellt.
- d) Abgestimmt wird durch Handaufheben.
- e) Schriftliche Abstimmung ist zwingend, wenn sie von einem Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Sie erfolgt auf Stimmzetteln mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“.
- f) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Enthält sich mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten der Stimme, so ist der Antrag abgelehnt.
- g) In dringenden Fällen können Beschlüsse durch schriftliches Befragen der Mitglieder herbeigeführt werden. Vom Ergebnis sind die Mitglieder umgehend zu informieren.

§ 7 Wahlen

- a) Mit Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahlen“ übernimmt der Wahlleiter die Leitung der Versammlung mit allen Rechten und Pflichten.
- b) Der Wahlleiter bestimmt die Wahlhelfer.
- c) Wahlvorschläge sind dem Wahlleiter mitzuteilen.
Die Wahlvorschläge werden bekannt gemacht.
Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen vom Wahlleiter zu fragen, ob sie im Falle ihrer Wahl das Amt annehmen. Es findet eine Aussprache statt. Danach eröffnet der Wahlleiter die Wahlhandlung.
- d) Gewählt wird durch Stimmzettel. Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, dann kann die Wahl durch Handaufheben erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird.
- e) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Berufsverbandes.
- f) Das Wahlrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.
- g) Der Wahlleiter gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen. Die Wahlunterlagen sind vom Protokollführer in einem verschlossenen Umschlag zu den Protokollunterlagen zu nehmen.
- h) Der Mandatswechsel erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- i) Die Wahlperiode beträgt für alle Mandatsträger drei Jahre.

§ 8 Versammlungsordnung

- a) Der Versammlungsleiter kann die Sitzung jederzeit unterbrechen. Er setzt gleichzeitig den Zeitpunkt für die Wiedereröffnung fest. Verlässt der Versammlungsleiter seinen Platz, so ist die Sitzung unterbrochen.
- b) Der Versammlungsleiter kann Zwischenrufe untersagen, er kann einen Redner zur Sache rufen und er kann das Wort entziehen.
- c) Der Versammlungsleiter kann Teilnehmer rügen, im Wiederholungsfall zur Ordnung rufen, zu einem Tagesordnungspunkt das Wort entziehen und von der Sitzung ganz oder zeitweise ausschließen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung sofort ohne Aussprache. Der endgültig ausgeschlossene Teilnehmer hat die Sitzung sofort zu verlassen.
- d) Tonträgeraufnahmen sind grundsätzlich unzulässig.
- e) Das Hausrecht nimmt der Versammlungsleiter wahr.

§ 9 Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden mit folgendem Inhalt: Ort, Tag, Anfang und Ende der Sitzung. Die Anwesenheitsliste, in die sich alle Sitzungsteilnehmer eintragen müssen, ist als Bestandteil des Protokolls beizufügen. Im Protokoll sind der wesentliche Verlauf der Sitzung, die gestellten Anträge und die Beschlüsse niederzulegen. Gefasste Beschlüsse (mit Angaben der Stimmenverhältnisse) oder Beratungsergebnisse sind nach Abschluss eines jeden Tagesordnungspunktes zu formulieren und in das Protokoll aufzunehmen. Das fertiggestellte Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es wird den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugeschickt.

§ 10 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt am 15. Mai 1999 in Kraft.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.



Dr. med. Bülent Yilmaz
1. Vorsitzender des BNKD